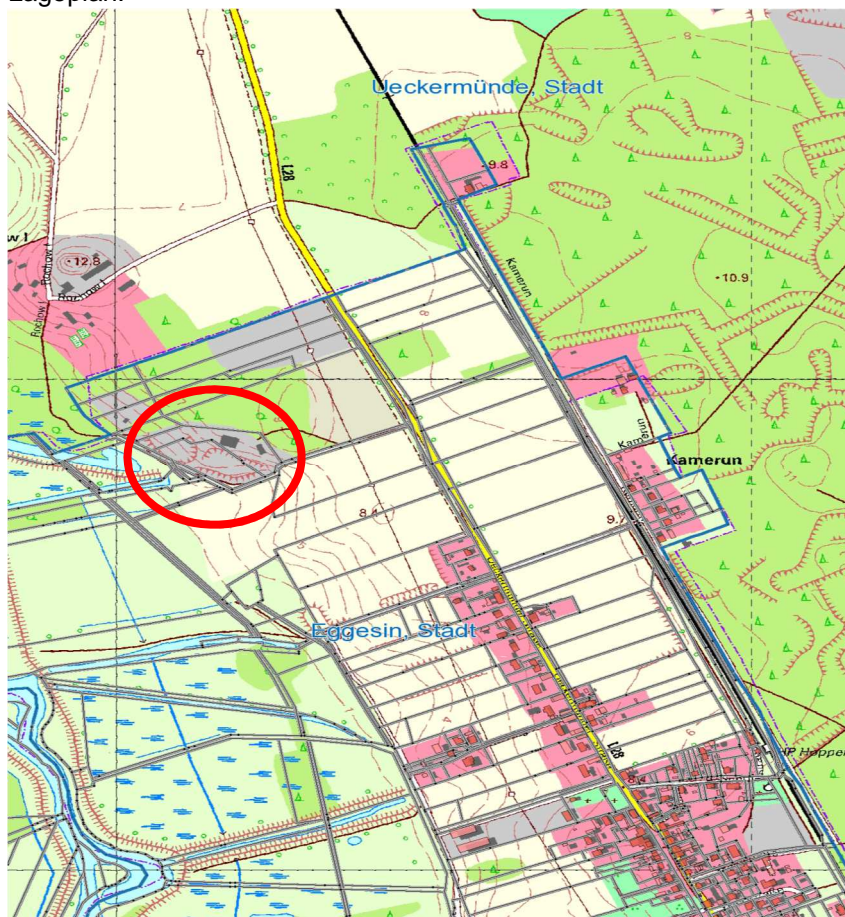


Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ Stadt Eggesin gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat auf der Sitzung am 12.03.2015 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/2006 „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand 02/2015) nochmals gebilligt und erneut die öffentliche Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Hoppenwalde, Flur 1, Flurstücke 173, 174 und teilweise 172/3.

Lageplan:



Auf Grund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung vom 12.11.2013 (Amtsblatt Nr. 11/2013) ist die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsprüfung – Vorprüfung im Einzelfall), Grünfestsetzungen, Bilanzierung Eingriff und Ausgleich, Umsetzung der Eingriffsregelung im Bebauungsplan, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen aus den bereits erfolgten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange. Sie enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden wesentlichen Auswirkungen:

Tiere und Pflanzen:

Dem B-Plan ist ein Umweltbericht beizufügen, vorrangig ist hier der der Artenschutz mit zu Grunde zulegen. Mit der Aufstellung des B-Planes ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft zu erwarten und zu kompensieren. Es ist eine Vorprüfung für das FFH und SPA-Gebiet durchzuführen.

Das geplante Vorhaben ist allseitig von Wald umgeben und beinhaltet auch Wald, dieser ist im Text und in der Planzeichnung erkennbar darzustellen. Es ist ein Mindestabstand der baulichen Anlagen zum

Wald von 30 m einzuhalten. Wenn Wald in Anspruch genommen wird, sind die nachteiligen Folgen auf einer bisher nicht als Wald genutzten Fläche auszugleichen. Eine Waldumwandlung ist genehmigungspflichtig.

Hierzu liegen aus:

- Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Gesamtstellungennahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.01.2009, 02.08.2012, 10.12.2013, 31.07.2012, und 07.04.2014 Stellungnahme der Forst vom 17.12.2008, 09.07.2012 und 02.12.2013

Bodendenkmale:

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Mensch:

Es sind Aussagen zum möglichen Auftreten von Lärm- und Staubbelastungen vom nahe gelegenen Grundstück (TUSEK GmbH-Lagerplatz) zu treffen.

Hierzu liegen aus:

Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahme der Stadt Ueckermünde vom 18.12.2008, 26.06.20012, Stellungnahme von UTS vom 28.12.2008, Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.01.2009, 02.08.2012 und 02.12.2013

Gewässerschutz:

Die Wasser- und Abwasserversorgung soll über eine Eigenwasserversorgungsanlage bzw. über eine abflusslose Sammelgrube geregelt werden.

Hierzu liegen aus:

Begründung mit Umweltbericht, Stellungnahme des Landkreises vom 26.01.2009, 02.08.2012 und 02.12.2013

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

02. April bis 05. Mai 2015

in der Stadtverwaltung Eggesin, Gebäude Stettiner Straße 2, im Beratungsraum Bauamt während folgender Zeiten

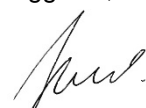
Mo, Do	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Einleitung Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eggesin, den 13.03.2013


Jesse
Bürgermeister

